

Rolf Oesterle Kfz-Ing.

Von der Industrie- und Handelskammer Reutlingen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung

Frank Oesterle Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung



Rolf & Frank Oesterle, Heinrich-Kahn-Str. 55, 89150 Laichingen

An unsere
Kunden

Hauptbüro:

89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55
Tel.: (0 73 33) 96 88-0 Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro:

89073 Ulm, Schwörhausgasse 10
Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift:

89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55

Bankverbindung:

Volksbank Laichingen
Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

E-Medien:

Internet: <http://www.oesterle.com>
E-Mail: mail@oesterle.com

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27. April 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe gerade eben ein paar interessante Informationen gelesen (Quelle: www.bvsk.de):

Neue Entscheidung des OLG Düsseldorf:

Keine Anrechnung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung in Fällen, in denen die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen:

In den vergangenen Monaten hat es verstärkt Diskussionen darüber gegeben, ob in Fällen, in denen der Geschädigte nicht Instandsetzen lässt bzw. nicht fachgerecht Instandsetzen lässt und die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen, eine Anrechnung des Restwertes zu erfolgen hat.

Zum Teil wurde sogar die Auffassung vertreten, die Anrechnung des Restwertes habe immer zu erfolgen, falls der Geschädigte sein Fahrzeug nicht fachgerecht Instandsetzt.

Eine derartige Rechtsprechung hätte fatale Folgen gerade in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug behält und in Eigenregie oder nur teilweise Instandsetzen lässt bzw. sich entschließt, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen.

Das OLG Düsseldorf hat nun in einer bemerkenswerten Entscheidung erfreulicherweise wieder darauf abgestellt, das einzig und allein entscheidendes Kriterium lediglich sein darf, ob die Reparaturkosten oberhalb oder unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen. Liegen sie oberhalb des Wiederbeschaffungswertes muss sich der Geschädigte den Restwert bei der Ersatzleistung anrechnen lassen, sobald er nicht Instandsetzen lässt. Liegen die Reparaturkosten dagegen unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, kommt es nach Auffassung des OLG Düsseldorf nicht darauf an ob die Reparatur fachgerecht durchgeführt wurde, sondern gemäß § 249, Abs. 2 BGB hat in diesen Fällen der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der vollständigen Reparaturkosten.

Zumindest für den Raum des OLG Düsseldorf stellt diese Entscheidung einen erheblichen Fortschritt dar.

Auch in anderen Regionen kann man sich selbstverständlich auf diese Entscheidung berufen.

Entscheidung des OLG Düsseldorf: AZ: 1 U 2/00 Urteil vom 27.11.2000

Ist der Kfz-Reparaturbetrieb verpflichtet, gegenüber dem Versicherer Fremdrechnungen (Verbringungskosten, Lackierrechnungen, Karosserierechnung etc.) offenzulegen?

Gerade in letzter Zeit häufen sich vermehrt Anfragen von Kfz-Reparaturbetrieben, Rechtsanwälten und Geschädigten oder Versicherungsnehmern, ob eine Verpflichtung besteht, nach durchgeführter Reparatur sogenannte Fremdrechnungen offenzulegen.

Regelmäßig wenden sich die regulierungspflichtigen Versicherer unmittelbar an den Kfz-Reparaturbetrieb und fordern diesen auf, die Fremdrechnungen für die Lackierung, für Karosseriearbeiten oder für die Fahrzeugverbringung dem Versicherer offenzulegen. Häufig wird dann vom eigentlichen Regulierungsbetrag willkürlich ein Betrag abgezogen unter Hinweis auf die angeblich kostengünstige Fremdleistung, die in Anspruch genommen wurde.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung von Fremdrechnungen besteht aus Sicht des Kfz-Reparaturbetriebes nicht. Kunde des Kfz-Reparaturbetriebes ist nicht die Versicherung sondern der unfallgeschädigte Autofahrer. Der Autofahrer erteilt einen Reparaturauftrag an seinen Kfz-Reparaturbetrieb und darf daher zu Recht erwarten, dass er sich bei Fragen oder bei Gewährleistungsproblemen ausschließlich an seinen Kfz-Reparaturbetrieb wenden muss. Aus diesem Grund gewährt der Kfz-Reparaturbetrieb auf die

Reparaturleistung dem Kunden in der Regel weit über das gesetzliche Maß hinausgehende Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.

Für den Kunden ist es völlig uninteressant, ob sein Kfz-Reparaturbetrieb bei der Erbringung der Leistung möglicherweise andere Unternehmer genutzt hat, da er seine Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Kfz-Reparaturbetrieb geltend machen will und der Kfz-Reparaturbetrieb im Verhältnis zu seinen Kunden für das Risiko einer Schlechtleistung des Fremdunternehmers ohne WENN und ABER einzustehen hat.

Der Kfz-Reparaturbetrieb kalkuliert seine Preise für Lackierungen, Verbringungen oder Karosseriearbeiten ausschließlich nach seinem Ermessen und seinen betrieblichen Gegebenheiten. Der Kfz-Sachverständige, der zumindest im Haftpflichtschadenfall mit der Schadenfeststellung beauftragt ist, wird sich selbstverständlich nicht um Stundenverrechnungssätze von Fremdunternehmern kümmern, sondern die Sätze des Kfz-Reparaturbetriebes zugrundelegen, in dem das Fahrzeug steht bzw. der vom Kunden als Kfz-Reparaturbetrieb gewünscht wird.

Das Ansinnen einiger Versicherer auf Vorlage der Fremdrechnungen dient gleichermaßen der Verwirrung des Kfz-Reparaturbetriebes wie des Anspruchstellers. Darüber hinaus diskreditiert diese Anfrage, die in Kopie dann dem Kunden zugeleitet wird, häufig auch das Ansehen des Kfz-Reparaturbetriebes, der unter Umständen in einen Erklärungsnotstand gegenüber seinem Kunden kommen kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest überlegenswert, ob entsprechende Vorgehensweisen von Versicherern nicht auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden sind.

In jedem Fall ist das entscheidende Argument auch im Gespräch mit dem eigenen Kunden, dass Vertragspartner der Reparaturleistung ausschließlich der Kfz-Reparaturbetrieb ist und daher auch nur dessen Preise maßgebend sind, unabhängig davon, ob dieser Betrieb Fremdleistungen in Anspruch nimmt.

Vergleichbare Konstellationen gibt es in allen Wirtschaftsbereichen. Selbst die Versicherungswirtschaft käme nicht im Traum auf den Gedanken, gegenüber dem eigenen Versicherungsnehmer offenzulegen, um wie viel günstiger die Inanspruchnahme fremder Dienstleister bei der Schadenabwicklung (z. B. Motorcare) ist.

Die hier gemachten Ausführungen zum Haftpflichtschadenfall gelten im übrigen auch im Kaskoschaden. Hier hat der Versicherungsnehmer gegen seinen Versicherer Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten in einem Kfz-Fachbetrieb. Ausreichend für die Geltendmachung des Anspruches ist die Offenlegung der Reparaturrechnungen des Kfz-Reparaturbetriebes und nicht etwa die Offenlegung der Rechnungen, die der Kfz-Reparaturbetrieb von anderen Unternehmern erhalten hat.

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Von dem seit 1. Mai 2000 in Kraft befindlichen Gesetz (Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen), das ursprünglich vorrangig den Interessen der mittelständischen Bauwirtschaft dienen sollte, profitieren auch Kfz-Betriebe, die im Bundesgesetzblatt Teil I (2000 Nr. 14, S. 320 ff.) abgedruckt ist.

Nach der neuen Gesetzeslage ist der Kfz-Betrieb berechtigt, 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne weitere Mahnung gegen den Kunden mit Hilfe eines Mahnbescheides oder Klage vorzugehen. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen können darüber hinaus 5 % Zinsen über dem Diskontsatz als Verzugszinsen geltend gemacht werden (s. § 284 Abs. 3 BGB neu).

Im Bereich der Abwicklung von Unfallschäden wird häufig mit Sicherungsabtretungserklärungen gearbeitet. Will man auf Grundlage der Sicherungsabtretungen gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer vorgehen, da der Kunde die Reparatur nicht zahlt, bedurfte es bislang stets einer Mahnung des Kunden, um sicherzustellen, dass der sogenannte Sicherungsfall auch eingetreten ist.

Auf Grund der neuen Gesetzeslage gerät der Kunde nun automatisch in Verzug, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlt. Dies dürfte bedeuten, dass spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auch davon auszugehen ist, dass der sogenannte Sicherungsfall eingetreten ist und auf Grundlage einer wirksamen Sicherungsabtretung unmittelbar gegen die Versicherung vorgegangen werden kann.

Entscheidend ist demnach der Zugang der Rechnung. Für den Kfz-Betrieb bedeutet dies, dass sichergestellt werden muss, dass der Kunde die Rechnung entweder persönlich ausgehändigt bekommt oder dass die Rechnung zumindest bei der Übergabe des instand gesetzten Fahrzeuges im Fahrzeug liegt.

Deutlich angehoben wurden auch die sogenannten Verzugszinsen, die nun ohne weiteren Nachweis derzeit mit 7,68 % beziffert werden können.

Selbstverständlich ist es auch künftig weiterhin möglich, den Kunden zu mahnen. Dazu sollte dann jedoch ausdrücklich ein Hinweis auf § 284 Abs. 3 BGB enthalten sein, um den Kunden deutlich zu machen, dass die Mahnung abweichend von der gesetzlichen Grundlage ausschließlich in seinem Interesse erfolgt. Das Muster eines entsprechenden Schreibens können sie hier als PDF-Datei downloaden:

Bessere Chancen als Vertrauensbetrieb der Versicherung ?

Einige Versicherer sind in den letzten Monaten dazu übergegangen, Kfz-Reparaturbetrieben anzubieten, als Vertrauensbetrieb der Versicherung zu arbeiten. Außerordentlich aktiv sind hierbei bspw. die HUK-Coburg, der HDI aber auch die Allianz und andere Versicherungen.

Die Entscheidung über eine Regelung bezüglich des Status eines Vertrauensbetriebes einer Versicherung, kann letztlich nur der Kfz-Reparaturbetrieb selbst treffen.

Bei der Entscheidungsfindung sollten unseres Erachtens jedoch zumindest einige rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

1. Vorsicht vor zusätzlichen Kosten !

Häufig wird in den Verträgen verlangt, dass der Kfz-Reparaturbetrieb nach Möglichkeit selbst die Schadenfeststellung vornehmen soll. Die Schadenfeststellung durch den Kfz-Reparaturbetrieb kostet nicht nur das Geld des Betriebes, sondern verhindert möglicherweise auch, dass der Geschädigte vollen Schadenersatz einschließlich Wertminderung, Nutzungsausfallentschädigung etc. geltend machen kann. Die Schadenfeststellung durch den Kfz-Reparaturbetrieb wird zudem als Kosten-voranschlag behandelt, was letztlich bedeutet, dass bei Überschreitung der veranschlagten Reparaturkosten das sogenannte Prognoserisiko alleine der Kfz-Reparaturbetrieb tragen muss.

2. Ausschalten von Rechtsanwältinnen - Vorsicht Rechtsberatung !

Derzeit gibt es eine Welle von Abmahnungen gegen Kfz-Reparaturbetriebe wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Zumindest, wenn sich der Vertrauensbetrieb der Versicherung verpflichtet sieht, für seinen Kunden mit der gegnerischen Versicherung die Abwicklung des Schadens vorzunehmen, ist der Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und die damit häufig einhergehende kostenpflichtige Abmahnung naheliegend. In vielen Fällen ist die Hinzuziehung eines Anwaltes sowohl für den Kunden aber auch aus Sicht des Kfz-Reparaturbetriebes selbst die einzig sinnvolle Lösung gegen das sogenannte Schadenmanagement der Versicherer.

3. Vom Vertrauensbetrieb der Versicherung zum Misstrauensbetrieb des Kunden

Gerade in letzter Zeit berichtet die Presse und das Fernsehen sehr häufig über sogenanntes Schadenmanagement der Versicherer.

Hat der Kunde erst den Eindruck, dass sein Kfz-Reparaturbetrieb mit der regulierungspflichtigen Versicherung insbesondere im Haftpflichtschadenfall eng, gar zu eng zusammenarbeitet, wird er sehr schnell das Vertrauen in seinen Kfz-Reparaturbetrieb verlieren und damit einen nicht übersehbaren finanziellen Schaden für den Kfz-Reparaturbetrieb verursachen. An erster Stelle sollte daher immer die Sicherung des Vertrauens des eigenen Kunden stehen, statt zugunsten vermeintlicher Auftrags-steuerung des Versicherers Kundeninteressen zu vernachlässigen.

4. Achtung Stundenverrechnungssatz !

Zwar wird immer wieder betont, dass die Stundenverrechnungssätze der Kfz-Reparaturbetriebe unangetastet bleiben, doch Sinn ergeben diese Äußerungen nicht.

Letztlich sollte sehr genau geprüft werden, ob das im übrigen nichtssagende Symbol des Vertrauensbetriebes seiner Versicherung nicht einen direkten Angriff auf den Stunden-verrechnungssatz bedeutet.

5. Die Reparaturdurchführung

Immer häufiger hört man die Forderung: instandsetzen vor erneuern, kostengünstigere Reparaturmethoden, weichere Reparaturmethoden etc.

Grundsätzlich ist gegen derartige Forderungen nichts einzuwenden, wenn allerdings Hersteller-vorgaben nicht beachtet werden oder der Stand der Technik nicht mehr als bindend vorausgesetzt wird, nur um Kosten einzusparen, bekommen derartige Forderungen eine gefährliche Bedeutung. Gerade deshalb ist es aus Sicht des Geschädigten aber vor allen Dingen auch aus Sicht des Kfz-Reparaturbetriebes wichtig, dass zumindest im Haftpflichtschadenfall der Geschädigte von seinem Recht einen Kfz-Sachverständigen hinzuzuziehen Gebrauch macht.

Man sollte schließlich stets daran denken, dass jeder Versicherer ein Interesse daran haben muss, die Kosten für die Schadenaufwendungen so gering wie möglich zu halten. Dieses Interesse korrespondiert mit Sicherheit nicht mit den Interessen des Geschädigten oder den Interessen der Kfz-Reparaturbetrieb. Selbstverständlich ist es erforderlich, mit der Versicherungswirtschaft in einem konstruktiven Dialog zu bleiben, allerdings sollte immer daran gedacht werden, dass vor allen Dingen der Kunde das Ver-trauen des Kfz-Reparaturbetriebes verdient

Gruss

Frank Oesterle